

**Erste Änderung
der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch
für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Spanisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2015 S. 206). Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachanforderungen

Im grundständigen Lehramtsstudium Spanisch werden keine spezifischen Sprachkenntnisse in Spanisch vorausgesetzt. Die Einstufung in die Sprachpraxis Spanisch erfolgt durch einen Test zu Studienbeginn.

Im Erweiterungsstudium werden Kenntnisse in Spanisch nachgewiesen durch Bescheinigung auf Niveau A2 GER oder durch schulische Zeugnisse. Auch hier erfolgt die Einstufung in die Sprachpraxis durch einen Test zu Studienbeginn.

Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomS-S1 für das grundständige Lehramtsstudium und zum Modul BRomS-S2 für das Erweiterungsstudium.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena